

preis, d. h. der Preis, zu dem die Ware zunächst ausgezeichnet wird. Auf diese Weise ist das einzelne Stück durch eine besondere Nummer eindeutig festgelegt, es muß am Vorrats- oder Verkaufslager vorhanden sein, solange es nicht ausgefragt ist. Ferner wollen wir durch die Lagerstatistik einen Überblick über den Verkauf der einzelnen Artikel in den verschiedenen Monaten haben. Dies wird dadurch erreicht, daß ich in dem Formular an die Stelle der sonst üblichen einen Abschreibungsspalte mehrere Monatsspalten gesetzt habe. Die Abschreibung erfolgt durch Eintragung des für den Artikel erzielten Verkaufspreises in die Spalte des Verkaufsmontes. Durch Aufaddition der Monatsspalten erhalte ich jeweils den Verkaufsausgang des betreffenden Artikels für den einzelnen Monat. Diese Verkaufsergebnisse sind zunächst lager- oder gruppenweise und dann insgesamt

zusammenzustellen. Sie sind mit den Verkaufszahlen der Buchhaltung abzustimmen. Streiche ich in der aufaddierten Monatsspalte die leer gebliebenen Felder unmittelbar nach Erledigung der Addition quer durch, so ist eine in betrügerischer Absicht vorgenommene, nachträgliche Eintragung in alle Monatsspalten nicht mehr möglich und damit jede Fälschung ausgeschlossen. Die Monatsresultate sind auf Monatsergebniskarten zu übertragen. Nach Aufaddition der Verkaufsspalte sind die zu den Verkaufspreisen gehörigen Einkaufspreise und kalkulierten Verkaufspreise herauszuziehen und ebenfalls aufzuaddieren. Die Differenz zwischen den erzielten Verkaufspreisen und den Einkaufspreisen ist die Bruttospanne. Die Differenz zwischen kalkulierten und erzielten Verkaufspreisen zeigt mir, um wieviel ich heruntergehen mußte, um die Waren verkaufen zu können. (I/658)

## Besteckpreisregelung und Kartellverordnung

Von Justizrat Dr. Boerne, Berlin.

In die Verhandlungen über die Festlegung der Besteckpreise hat eine Bombe eingeschlagen, die alles in mühseliger, jahrelanger Arbeit Erreichte und Angebahnte zerstört hat. Sie kam nicht aus den Reihen der verhandelnden Parteien, sondern durch eine Zeitungsnachricht über einen Vorgang im Norddeutschen Zement-syndikat.

Dieser Verband hatte über eine Händlerfirma eine Sperre verhängt, ohne vorher der Zustimmung des Vorsitzenden des Kartellgerichts sich vergewissert zu haben. Das hätte er nach Ansicht des Reichswirtschaftsministers gemäß § 9 der Kartellverordnung tun müssen. Der Minister hat wegen dieser Unterlassung die Bestrafung des Verbandes beim Kartellgericht beantragt. § 17 der Kartellverordnung droht eine Ordnungsstrafe dem an, der sich über die Bestimmung des § 9 der Verordnung bewußt hinwegsetzt. Das Höchstmaß der Strafe ist unbeschränkt. Es ist eine Strafe von 50000 RM. festgesetzt worden.

Die kurzen Nachrichten über diese Entscheidung erschienen in den Tageszeitungen am 27. Februar und haben den Fabrikantenverband so sehr erschreckt, daß er schon am 2. März erklärte, er halte die Fortführung der Besteckpreisverhandlungen danach für aussichtslos. Die Überstürzung, mit der dieser Beschluß gefaßt wurde, ist verwunderlich, wenn man unterstellt, daß ein Wille zur Verständigung auf seiten der Fabrikanten ebenso bestand wie bei den Juwelieren und Uhrmachern. Eine auch nur ganz flüchtige Prüfung hätte ergeben, daß der Strafbescheid des Kartellgerichts für die Verhandlungen über die Besteckpreise gar keine Bedeutung hat.

Der Reichsverband strebt eine Entschließung der Fabrikanten dahin an, nur die Händler zu beliefern, die es übernehmen, zu dem Besteckkonventionspreis einen Zuschlag von wenigstens 5% zu machen. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Wiederverkaufspreises kann der einzelne Händler nach seinem Ermessen eingehen oder nicht. Wer es nicht tut, auch keiner der beteiligten Organisationen angehört, wird durch diese Beschlüsse der Verbände nicht gebunden. Nach richtiger Ansicht betrifft § 9 der Kartellverordnung die Außenseiter überhaupt nicht, sondern nur die Vertragsgebundenen, d. h. die Firmen, die dem Kartell selbst oder durch ihre Organisation angehören. Also kann wegen eines weder durch eigene Verhandlungen noch durch Organisationsbeschluß gebundenen Händlers und wegen der Maßnahme gegen ihn der § 9 der Kartellverordnung nicht zur An-

wendung kommen. Eine Verpflichtung, das Kartellgericht anzugehen, besteht bei Maßregeln gegen einen Außenseiter überhaupt nicht. Daher kann einem solchen Außenseiter durch Lieferungssperre begegnet werden, ohne daß das Kartellgericht eingreifen darf. Abgesehen davon, könnte die angestrebte Vereinbarung dem Kartellgericht oder dem Reichswirtschaftsminister niemals eine Handhabe zum Einschreiten geben. Dazu liegt nach der Verordnung die Möglichkeit nur vor, wenn ein Kartell die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet (§ 4 der Verordnung). Das ist unter anderem der Fall, wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf unbillig beeinträchtigt wird. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen ist nicht die Freiheit, die die Verordnung meint, sondern die allgemeine Freiheit, mindestens die Freiheit von Gruppen. Die Beschränkung des einzelnen kann nicht zur Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls führen und ist darum durch § 4 der Verordnung nicht geschützt.

Dieser § 4 will nur unbilligen Beeinträchtigungen der gewerblichen Freiheit begegnen, wie auch nur in diesem Fall nach § 8 der Verordnung jeder Beteiligte fristlos kündigen und nach § 10 daselbst das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers die Beteiligten von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kartell entbinden kann. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn ein Gewerbe sich durch eine Preiskonvention nur die existenznotwendigen Verdienste sichert. Darüber ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der unteren Gerichte mit der des Kartellgerichts vollkommen einig. Ich erinnere nur an die Entscheidungen über die Preishaltung im Zigaretten- und im Buchhandel. Wer kann wohl behaupten, daß der ds-Zuschlag übermäßig sei? Spricht eine beredte Sprache nicht die Tatsache, daß mit vereinzelt Ausnahmen der ganze Stand der Juweliere und der Uhrmacher im Verein mit starken Gruppen des Fabrikantenverbandes dies einmütig anerkennt und die Konventionsbestrebungen unterstützt?

Wäre dem anders, brächte der ds-Zuschlag dem Händler übermäßigen Gewinn auf Kosten der Käuferschaft, dann bedürfte nicht der Kartellverordnung für den Händler, dem die Lieferungssperre wegen seines Außenseitertums droht. Das bürgerliche Recht, vornehmlich die §§ 823, 826 BGB. und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, schützen jeden Gewerbetreibenden vor unbilliger Schädigung im Gewerbe oder vor unbilligen Beeinträchtigungen seiner gewerblichen Freiheit. Nur weil